

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Zürich, 12. Oktober 2010

## **6. IV Revision, zweites Massnahmenpaket (Revision 6b)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachfolgende Bemerkungen zukommen.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten begrüsst die nachhaltige Sanierung der Invalidenversicherung. Wir können die Kernbotschaft der IV Revision „Arbeit muss sich lohnen“ und die daraus folgende lineare Rentenskala vollumfänglich mittragen. Die Anpassung des Rentensystems muss den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (BVG) mit einbeziehen. Es kann nicht Sinn des Massnahmenpaketes sein, die IV auf Kosten anderer Träger, insbesondere der beruflichen Vorsorge, zu entlasten. Deshalb muss eine Kostenverlagerung von der IV zur beruflichen Vorsorge verhindert werden.

### **Anpassungen im Bereich der beruflichen Vorsorge**

Als Grundsatz muss gelten, dass laufende Renten in der beruflichen Vorsorge nicht anzupassen sind! Die angespannte finanzielle Lage in der beruflichen Vorsorge lässt eine generelle Anpassung der IV Renten der beruflichen Vorsorge und damit verbunden die notwendigen Deckungskapitalbildungen nicht zu.

Die lineare Rentenskala soll demnach nur für Neurenten und nur im Rahmen des BVG-Obligatoriums gelten.

Eine Anpassung der Renten ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn durch die Rentenrevision der IV-Grad in erheblichem Masse zunimmt. Als Grenzwert für eine Renten Neuberechnung in der beruflichen Vorsorge betrachten wir 5 - 10% Veränderung des IV-Grades als angemessen. Veränderungen des IV-Grades unter diesem Grenzwert sollten nicht zu einer Anpassung der Rente der beruflichen Vorsorge führen.

Art 28a Abs. 1<sup>bis</sup> IVG sieht neu einen Verzicht der Anrechnung der Resterwerbstätigkeit von 20% und weniger vor. Dies widerspricht dem BVG, welches in Art. 24 Abs. 2 BVV 2 den Einbezug auch einer geringen Resterwerbstätigkeit für die Überentschädigungs-Berechnung zulässt. Diese Möglichkeit sollte in der beruflichen Vorsorge weiterhin beibehalten werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn unsere Vorschläge in die Revision einbezogen werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten



Olivier Vaccaro  
Präsident



Urs Bracher  
Sekretär